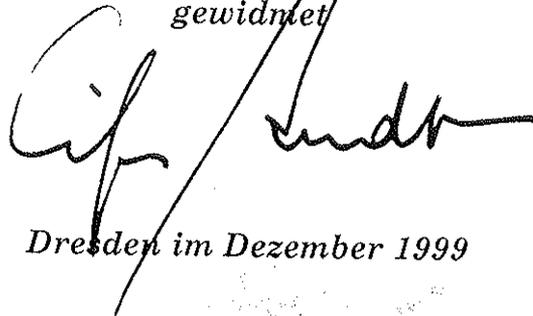


*Seiner Königlichen Hoheit
dem Prinzen Michael Benedikt von Sachsen-Weimar und Eisenach
zum Weihnachtsfest 1999
gewidmet*



Dresden im Dezember 1999

Das Thüringische Fürstehäuserenteignungsgesetz ein Beispiel für legales Unrecht

von

Christoph Jestaedt, Dresden

Einleitung

Das 20. Jahrhundert war auch ein Jahrhundert von bis dahin nicht gekannter brutaler Unterdrückung von Menschen, denen wegen Merkmalen, für die sie nichts konnten wie z.B. die Zugehörigkeit zu einer Rasse oder Klasse, die Freiheit, die Heimat, der Besitz oder sogar das Leben genommen wurde. Unrecht geschieht, solange diese Welt sich dreht, aber der besondere Beitrag des 20. Jahrhunderts zur Weltgeschichte des Unrechts besteht darin, daß es Staaten gab und gibt, die bewußt und gewollt auf Unrecht aufbauen. Ganze Bevölkerungsteile wurden aus ideologischen Gründen aus der Rechtsordnung ausgegrenzt, vertrieben oder sogar einer „Endlösung“ zugeführt. Für die beiden herausragenden Beispiele dieses Typs von Unrechtsregime in der deutschen Geschichte des 20. Jahrhunderts, das Dritte Reich der Nationalsozialisten und der Arbeiter- und Bauernstaat der Einheitssozialisten, gehört das Wort „vernichten“ bezogen auf Menschen zum gemeinsamen Sprachgebrauch dieser für viele ungleichen Diktaturen. Wo der Staat aber ganz bewußt und gewollt die Menschenwürde mit Füßen treten will, da tut er dies auch in Gesetzesform. Natürlich han-

delt es sich dabei immer um ein Reformgesetz, das nur dem Fortschritt dienen soll - und wer die Prämisse der ideologisch verblendeten Machthaber, daß Juden, Junker oder wer auch immer sonst noch nicht zu den Menschen zu zählen ist, teilt, der kann solche Unrecht stiftenden Schandgesetze auch mitfeiern oder gar noch im nachhinein verteidigen. Mit großem Schrecken wird man feststellen, daß neben den eigentlichen Unrechts-Befürwortern viel zu viele Zeitgenossen diese besondere Sorte staatlichen Unrechts hingenommen haben. Sie mußten gar keine Rassisten oder Sozialisten sein, es genügte immer wieder der Appell der jeweiligen Machthaber an die offenbar tief im Menschen verankerte Bereitschaft zum Sozialneid, um Zustimmung zu einer Behandlung anderer Menschen zu finden, die jeder der Zustimmenden für sich selbst und seine Angehörigen mit Protest abgelehnt hätte. Und die meisten Opfer oder Opfergruppen gehörten nicht von ungefähr zu den sozial Bessergestellten und waren daher als Zielscheiben des Sozialneides, dem „Ungeist des Jahrhunderts“ geradezu prädestiniert.

Schließlich weiß doch jeder, daß „die“ Fürsten ihren ganzen Besitz als „Raubritter“ an sich gebracht haben und daß die Hälfte der Leipziger Immobilien in jüdischer Hand war, war doch auch nicht in Ordnung. „Irgendwie“ traf es eben doch nicht die ganz Falschen und im Übrigen galt immer auch die altdeutsche Weisheit : „Wo gehobelt wird, fallen eben Späne.“

Das „Gesetz über die Enteignung der ehemaligen Fürstenhäuser im Lande Thüringen“ vom 11. Dezember 1948 - Fürstenhäuserenteignungsgesetz (FEG) - ist ein solches Schandgesetz, mit dem sich ein Unrechtsstaat vor aller Welt in seiner Gesetzessammlung (Regierungblatt für das Land Thüringen, Teil I : Gesetzssammlung Nr.19/1948, S.115) verewigt hat. Das Fürstenhäuserenteignungsgesetz ist deshalb von exemplarischer Bedeutung und lohnt daher auch näherer Betrachtung, weil es nicht nur von einem erkennbaren diskriminierenden Inhalt ist, sondern auch rechtstechnisch alle Register der rechtlichen Ausgrenzung der von ihm betroffenen Menschen zieht. Wer wissen will, wie man andere Menschen rechtlos machen kann, der schaue in dieses Gesetz, er bekommt dort eine perfekte Anleitung. Man muß nur die „ehemaligen Fürsten und ihre Familienangehörigen“ durch eine andere ins jeweilige Belieben gestellte Personengruppe ersetzen

und schon wird man ihr ganz legal Unrecht antun, umfassend, rückwirkend, endgültig und natürlich ohne jede gerichtliche Kontrolle.

Die Ausgangslage 1945

Für die neuen Machthaber in Thüringen stellten die ehemaligen Fürstenhäuser offensichtlich ein Problem dar, als sie daran gingen, Thüringen zum Arbeiter- und Bauernstaat hin zu revolutionieren. Wer einen Blick zurückwirft, wird verstehen können warum.

Als im November 1918 auch in den thüringischen Staaten die Monarchie im Rahmen der deutschlandweiten Staatsumwälzung abgeschafft wurde, betraf dies insgesamt sieben regierende Fürsten in acht Monarchien, die zugleich Bundesfürsten des Deutschen Reiches waren. Keine Region in Deutschland wies damit eine so hohe Dichte von regierenden Fürsten auf wie Thüringen. Der größte der thüringischen Staaten war das Großherzogtum Sachsen-Weimar und Eisenach mit 3611 qkm und 417.572 Einwohnern (1913) Großherzog Wilhelm Ernst regierte seit 1901, er verstarb 1923. Das Herzogtum Sachsen-Meiningen hatte 2468 qkm und 278.386 Einwohner (1913) und wurde seit 1914 durch Herzog Bernhard III. regiert, der bis 1928 lebte. Die in Realunion verbundenen Herzogtümer Coburg und Gotha hatten 1977 qkm mit insgesamt 257.177 Einwohnern (1913); sie wurden von Herzog Carl Eduard seit 1905 regiert; der Herzog starb erst 1954. Das Herzogtum Sachsen-Altenburg hatte 1324 qkm und 216.313 Einwohner (1913) und wurde seit 1908 von Herzog Ernst II. regiert. Das Fürstentum Reuß jüngere Linie (Gera) umfaßte 827 qkm und 152.765 Einwohner (1913), es wurde von Fürst Heinrich XXVII seit 1913 regiert; der Fürst starb 1928. Das Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt hatte 940 qkm und 100.712 Einwohner (1913) und das Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen 862 qkm und 89.984 Einwohner (1913); beide Fürstentümer wurden seit 1909 in Personalunion von Fürst Günther Viktor von Schwarzburg-Sondershausen (dort Fürst seit 1890) Der kleinste thüringische Staat und im übrigen auch der drittkleinste Staat im damaligen Deutschen Reich war das Fürstentum Reuß ältere Linie (Greiz) mit 316 qkm und 72.616 Einwohnern (1913), das von Fürst Heinrich XXIV seit 1902 nominell regiert wurde, da eine Regentschaft unter Fürst Heinrich XXVII aus der jüngeren

Linie Reuß eingesetzt war. Dieser nicht nur durch die historische Entwicklung sondern auch durch die landschaftlichen Gegebenheiten mitbestimmte territoriale Flickenteppich erwies sich für die Region Thüringen keineswegs als Nachteil. Die thüringischen Staaten pflegten eine Zusammenarbeit, die notwendige Gemeinschaftseinrichtungen wie die gemeinsame Universität Jena, das gemeinsame Oberlandesgericht in Jena oder auch das gemeinsame Oberverwaltungsgericht in Jena entstehen ließen. Andererseits war gerade im kulturellen Bereich eine Konkurrenz festzustellen, die Thüringen zu einem der reichsten Kulturräume Deutschlands machte.

Der größte thüringische Staat, das Großherzogtum Sachsen-Weimar und Eisenach, von seiner Größe und Einwohnerzahl her ein vergleichsweise kleiner und unbedeutender Staat, der sich allenfalls eine Operettenarmee leisten konnte, wurde im 19. Jahrhundert zu einer kulturellen Großmacht. Deutsche Dichturfürsten, große Musiker und das, was man später als „Kulturschaffende“ bezeichnete, siedelten sich am und um den großherzoglichen Hof in Weimar an. Der Grund dafür, daß die Großen des deutschen Geistes wie Herder, Wieland, Goethe, Schiller oder Wagner und Liszt ihren Weg in das lebenswerte, aber doch recht kleinstädtische Weimar fanden und sich nicht etwa in den vergleichsweise liberalen und weltoffenen Städten wie Frankfurt am Main oder Hamburg ansiedelten, ist einzig und ausschließlich bei der Herrscherfamilie zu suchen. Diese öffnete sich entsprechend ihrer wettinischen, kulturoffenen Familientradition in einer Weise dem Geist, die jedenfalls in der Wahrnehmung der betroffenen Dichter und Denker im damaligen Deutschland offenbar nicht ihresgleichen fand. Die hieraus erwachsene vertrauensvolle, ja freundschaftliche Verbundenheit fand auch darin ihren Ausdruck, daß die Erben Goethes und Schillers den weit wichtigeren Teil des Nachlasses - nämlich die jeweilige schriftliche Hinterlassenschaft der Dichter - nicht dem sachsen-weimarischen Staat oder dem regierenden Großherzog, sondern der Großherzogin Sophie persönlich vererbten, die in Erfüllung des ihr mit diesem national gewichtigen Erbe verbundenen Auftrags aus ihren privaten Mitteln das Goethe- und Schiller-Archiv errichtete. Die Probleme, die manche sich als besonders aufgeklärt wahnende Zeitgenossen mit der letzten Ruhestätte Goethes in der Familiengruft derer von Sachsen-Weimar und Ei-

senach haben, würde der große Mann bestenfalls kopfschüttelnd zur Kenntnis nehmen, wenn er das weise Dichterköpfchen noch schütteln könnte. Schließlich hat er den Baumeister Coudray selbst für Weimar engagiert und sich auch um den Bau der Fürstengruft gekümmert. So wie wir unseren Goethe und seine Welt- und Selbsteinschätzung kennen, wird er es als schlicht angemessen angesehen haben, neben seinem Landesherrn beigesetzt zu werden.

Ein weiterer Wettiner aus der ernestinischen Linie, Herzog Georg II. von Sachsen-Meiningen, der „Theaterherzog“ verschaffte seinem kleinen Land eine europaweite Reputation mit dem von ihm aufgebauten Theaterwesen, an die die heutige Stadt Meiningen allzu gerne anknüpfen würde.

Auch die anderen Fürsten taten, was sie für ihre kleinen Fürstentümer gutdünkte und was in der Regel mit mehr Erfolg gesegnet war als die heutige Kulturpolitik. So gaben die kleinen Reußen dem großen Konrad Duden und dem großen Wilhelm Conrad Röntgen eine von diesen lange vergeblich gesuchte Heimstatt. Doch auch für die eigenen Untertanen wurde viel getan. Es sollte auch nicht unterschätzt werden, daß jedes Fürstentum im Bundesrat des Deutschen Reiches Sitz und Stimme hatte und damit die Interessen seiner Bevölkerung im Vergleich zu der größeren Staaten doch überproportional gut vertreten konnte. Wirtschaftlich gehörte Thüringen auch in dieser Zeit zu den prosperierenden Regionen des Deutschen Reiches. Auch die bedeutenden Reichsparteitage der SPD, die in Thüringen stattfanden, belegen, daß es sich nicht um eine rückständige Region handelte. Insgesamt haben die acht thüringischen Fürstentümer in der Neuzeit Beachtliches geleistet und insbesondere diesem Teil Deutschlands zu einer vor allem kulturell geprägten Identität verholfen, von der über die Umbrüche des Jahrhunderts hinweg auch das heutige Thüringen noch zehrt. Wer gegen diese Fürsten vorgehen wollte, der hatte einen vor der Geschichte ausgewiesenen gewichtigen von der Sache her kaum angreifbaren Gegner. Gerade weil man keinen thüringischen Fürsten finden wird, den man zum Tyrannen oder Unterdrücker stempeln könnte, war nicht vorhandenes Fehlverhalten nur durch Verleumdung und Haß zu ersetzen. Von daher mag sich erklären, warum die politische Linke mit einer für andere deutsche Landstriche ungewöhnlichen Inbrunst die früheren fürstlichen Wohltäter des Landes regelrecht verfolgte und sie schlü-

Sendlich mit dem Fürstenhäuserenteignungsgesetz von 1948 um alles, nicht nur die bürgerlichen Rechte sondern auch Hab und Gut und Heimat, zu bringen suchte. Die Haßtiraden der Befürworter dieses Schandgesetzes im Thüringer Landtag gegen eine soziale Minderheit, wahrlich gespenstisch drei Jahre nach dem Holocaust, der gezeigt hatte, wozu zum Vernichtungswillen gesteigerter Haß fähig ist, gehören zu den Tiefpunkten der deutschen Parlamentsgeschichte. Eine besondere Schwierigkeit bestand darin, daß man die thüringischen Fürsten kaum mit dem Nationalsozialismus in Verbindung bringen konnte. Nicht alle Mitglieder der Fürstenfamilien waren wie der Erbgroßherzog Carl August von Sachsen-Weimar und Eisenach, der als Ordonanzoffizier der Führungsabteilung des Armee-Oberkommandos 4 voller Empörung gegenüber Vorgesetzten wegen der Behandlung von russischen Kriegsgefangenen und Vernichtungsaktionen gegen deutsche Juden im Osten, von denen er bei seinem Dienst Kenntnis bekommen hatte, vorstellig geworden war, mißliebig aufgefallen und dann entsprechend von den NS-Machthabern behandelt worden. Jedenfalls konnte man, hielt man sich an die Tatsachen, „die“ Fürsten nicht zu den Unterstützern des Dritten Reiches zählen. Damit unterfielen sie auch nicht dem Ausschlußtatbestand in Art 5 Absatz 2 der Verfassung des Landes Thüringen, der bestimmte : „Alle Bürger haben die gleichen staatsbürgerlichen Rechte, es sei denn, daß sie ihnen auf Grund gesetzlicher Bestimmung, insbesondere wegen ihrer nationalsozialistischen oder militaristischen Betätigung nicht zustehen oder aberkannt worden sind“.

Das Thüringische Fürstenhäuserenteignungsgesetz von 1948

Nach intensiven Beratungen beschloß der Thüringische Landtag das Fürstenhäuserenteignungsgesetz, das am 11. Dezember 1948 verkündet wurde und damit in Kraft trat.

Das Gesetz sieht folgende Regelungen vor :

„Artikel I

(1) Das gesamte im Lande Thüringen gelegene unbewegliche und bewegliche Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen wird entschädigungslos enteignet und damit Eigentum des Volkes.

(2) Alle Rechte der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen aus Gesetzen, Landtagsbeschlüssen, Verträgen und Schiedsurteilen einschließlich solcher Rechte nicht-vermögensrechtlicher Art gegen die früheren thüringischen Einzelstaaten, das Land Thüringen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts werden aufgehoben. Alle daraus entstandenen Leistungen und Verpflichtungen des Landes Thüringen kommen in Fortfall.“

Diese Vorschrift bringt den die für die Zielvorgabe des Gesetzes maßgeblichen Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck und ist damit die Grundnorm des Fürstehäuserenteignungsgesetzes.

In Absatz 1 wird zunächst der Kreis der Betroffenen genau beschrieben. Es sind nicht etwa nur die ehemaligen Fürsten oder die Thronprätendenten bzw. Chefs der jeweiligen Häuser. Vielmehr werden alle ehemaligen Fürsten und ihre Familienangehörigen - also ausnahmslos alle Mitglieder der ehemaligen Fürstengeneration - vom Gesetz erfaßt. Die Betroffenen verlieren das gesamte in Thüringen belegene Vermögen, ganz gleich ob es sich um unbewegliches oder bewegliches Vermögen handelt. Damit ist nicht etwa nur das Immobilienvermögen gemeint sondern jeder denkbare Besitz, auch das ganz private bewegliche Hab und Gut bis hin zu jedem Buch, der Kleidung, ja der Zahnbürste oder dem Spielzeug. Juristisch genau betrachtet gelangte so selbst der Teddybär des Fürstenkindes in das Eigentum des Volkes. Umfassender läßt sich Vermögen nicht aberkennen. Und dieser Vermögensverlust erfolgt entschädigungslos.

Absatz 2 verhält sich zu den Rechten, die die ehemaligen Fürsten und ihre Familienangehörigen aus Gesetzen, Landtagsabschlüssen, Verträgen und Schiedsurteilen gegen das Land Thüringen, gegen frühere thüringische Einzelstaaten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts herleiten können. Er stellt eigens klar, daß auch Rechte nicht vermögensrechtlicher Art erfaßt sind. Alle diese Rechte, hinter denen sich vor allem die Rentenansprüche, die die thüringischen Fürsten erworben hatten, verbergen, werden aufgehoben. Leistungen und Verpflichtungen des Landes Thüringen „kommen in Fortfall“.

Durch Artikel I wird den Betroffenen jede denkbare materielle Existenzgrundlage entzogen, da ihnen buchstäblich alles genommen wird. Diese für deutsches Rechtsdenken beispiellose Rechtloserklärung, die eine Existenzvernichtung herbeiführen und sicherstellen sollte, kann man nur nachvollziehen, wenn man sich vor Augen hält, daß die neuen Machthaber das Ziel verfolgten, die Klasse der Junker zu „beseitigen“ bzw. zu „vernichten“. Nur wenn den der Klasse der Junker zuzurechnenden Personen alles genommen wurde, konnte dieses Ziel erreicht werden und damit eine über Jahrhunderte gehende angebliche Fehlentwicklung endlich und endgültig korrigiert werden. Daß dies über eine Landreform oder die Berücksichtigung wirtschaftlicher Notwendigkeiten weit hinausging, wurde von den Machthabern weder bei noch nach der erfolgten Revolutionierung verschwiegen. Die feine, gewissermaßen wissenschaftliche Umschreibung spricht bei der sogenannten demokratischen Bodenreform, über die das Fürstehäuserenteignungsgesetz ja noch hinausgeht, von der Verfolgung politischer und sozialer Ziele neben den auch zu verfolgenden wirtschaftlichen Zielen. Walter Ulbricht, ein Meister des Groben, drückte dies in seinem Rechenschaftsbericht vor dem IV. Parteitag der SED 1954 für den politischen Hausgebrauch in leidlich bekanntem Unterdrückerdeutsch wesentlich drastischer, aber damit auch sehr viel wahrhaftiger aus: „Der große Fortschritt in der Deutschen Demokratischen Republik besteht darin, daß der Boden denen gehört, die ihn bearbeiten. Die parasitäre Schicht der Großgrundbesitzer und Junker sowie der kapitalistischen Bodenspekulanten wurde vernichtet.“

„Artikel II

Auf dem enteigneten Vermögen ruhende Lasten und Verbindlichkeiten werden übernommen, wenn es den Grundsätzen der Billigkeit entspricht. Die Entscheidung trifft die Landesregierung“

Diese Vorschrift regelt, was mit den Lasten und Verbindlichkeiten zu geschehen hat, die auf dem enteigneten Vermögen ruhten. Sie sollten nur übernommen werden, wenn es der Billigkeit entspricht. Damit werden nicht alle Lasten oder Verbindlichkeiten übernommen, sondern eben nur ein kleiner Kreis von ihnen. Soweit Berechtigte festzustellen sind, bei denen es als Verstoß gegen die Billig-

keit erscheinen könnte, wenn diese durch den durch die Enteignung auf Seiten der Fürstenhäuser eingetretenen und gewollten Vermögensverlust ebenfalls einen Vermögensverlust erleiden würden, können die Lasten und Verbindlichkeiten übernommen werden. Schließlich mußte nach der Ansicht des Gesetzgebers und der den Billigkeitsbegriff ausfüllenden Landesregierung sichergestellt werden, daß durch die bewußte und gewollte Diskriminierung der Angehörigen der Fürstenhäuser nicht auch die eigene Klientel mittelbar mitdiskriminiert wurde. Wer einem Fürsten als Diener diente und nicht begreifen wollte, daß er sich damit an den Interessen der unterdrückten Volksmassen verging, der sollte ruhig sein Vertrauen bei dem suchen, in den er es gesetzt hatte und mit diesem der Rechtlosigkeit anheimfallen. Aber bei den sich der Arbeiter- und Bauernmacht wieder zuwendenden Volksgenossen, bei denen man Gnade vor Recht walten lassen wollte, mußte hierfür eine rechtliche Handhabe geschaffen werden.

„Artikel III

- (1) Das Gesetz gilt rückwirkend ab dem 8. Mai 1945 und tritt mit seiner Verkündung im Landtag in Kraft.
- (2) Verfügungen, die seit dem 8. Mai 1945 über das enteignete Vermögen getroffen worden sind, können von der Landesregierung bestätigt werden.
- (3) Seit dem 8. Mai 1945 rechtswirksam durchgeführte Enteignungen von Vermögen der ehemaligen Fürsten und ihrer Familienangehörigen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.“

Das Gesetz wurde am 11. Dezember 1948 vom Präsidenten des Landtages Frölich im Landtag verkündet und trat damit in Kraft. Absatz 1 sieht vor, daß das FEG rückwirkend ab dem 8. Mai 1945 gilt. Solche Rückwirkungen sind im Rechtsstaat nicht nur deshalb in der Regel unzulässig, weil dem Gesetzgeber Rechtsverstöße mit dem heiklen Instrument der Rückwirkung untersagt sein sollen, sondern sie sollen auch deshalb unterbleiben, weil eine Rückwirkung in der Regel die Rechtssicherheit gefährdet da sie die jeweils geltende Rechtslage durcheinander zu bringen imstande ist. So ist es auch beim FEG. Ein Fürst, der beispielsweise ein wertvolles Gemälde aus seinem Privatbesitz im Oktober 1946 verschenkte oder verkaufte, der verfügte auch nach damaliger allgemein anerkannter rechts-

auffassung über sein Eigentum. Durch die vom FEG jedenfalls hinsichtlich des beweglichen Vermögens vorgesehene uneingeschränkte Rückwirkung stand mit Inkrafttreten des FEG indessen fest, daß das Eigentum an dem Bild seit dem 8. Mai 1945 nicht mehr dem Fürsten zustand. Seine Verfügung von 1946 geht mithin ins Leere, da ein Nichteigentümer die Sache weder verkaufen noch verschenken kann.

Der Gesetzgeber hat dieses Problem gesehen und mit Absatz 2 dem Staat die Möglichkeit eröffnet, Verfügungen, die über das Vermögen seit dem 8. Mai 1945 getroffen wurden, durch eine Bestätigung der Landesregierung der rechtsvernichtenden Rückwirkung zu entziehen. Diese Bestätigung im Einzelfall ist daher Voraussetzung für die weitere Wirksamkeit einer durch die Rückwirkung an und für sich obsolet gewordenen fürstlichen Verfügung zwischen dem 8. Mai 1945 und dem 11. Dezember 1948. Wo sie im Einzelfall nicht vorliegt, schlägt die Rückwirkung mithin voll durch. Die Bestätigung ist hierbei eine Regelung mit Außenwirkung im konkreten Einzelfall, die ihre Wirkung nur entfalten kann, wenn der Wille, eine solche Bestätigung vorzunehmen, nach außen erkennbar erklärt wird.

Ein weiteres Problem mit der Rückwirkung regelt Absatz 3. Seit dem 8. Mai 1945 rechtswirksam durchgeführte Enteignungen bleiben von dem FEG unberührt. Also insbesondere die durch die sogenannte demokratische Bodenreform vorgenommenen Enteignungen werden durch das FEG nicht berührt. Insoweit verlieren die Betroffenen das von diesen Enteignungen betroffene Vermögen nicht zum 8. Mai 1945 sondern erst zu dem Zeitpunkt, den das für diese Maßnahmen einschlägige Recht vorsieht.

Warum der Gesetzgeber zu dieser unter jedem Gesichtspunkt höchst zweifelhaften Rückwirkung griff, wird nur durch die Angst erklärlich, daß irgendein und wenn auch noch so kleiner Teil des Vermögens oder ein sonstiges Recht der Betroffenen dem Zugriff des Staates entkommen könnte. Wo seit Mai 1945 eine andere Enteignung rechtswirksam erfolgt ist, war man 1948 auf sicherem Boden und für alle Fälle in denen das Eigentum durch Verkauf, Schenkung oder Verzicht übertragen worden war, gab Absatz 2 die Handhabe. Die Rückwirkung um-

ding das Ganze, deckte den Rest und sicherte damit den gewünschten Erfolg des Gesetzes, die vollumfängliche Rechtsvernichtung.

„Artikel IV

Die Entscheidungen der Landesregierung auf Grund dieses Gesetzes sind endgültig. Der ordentliche Rechtsweg und das Verwaltungsstreitverfahren für alle dieses Gesetz betreffenden Ansprüche sind ausgeschlossen.“

Wenn Unrecht geschehen muß, dann sind Richter keine guten Mithelfer, denn jeder Richter schwört einmal, das Recht ohne Ansehen der Person zu sprechen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen. Ganz gleich wie erfolgreich man bei dem Unterfangen ist Richter politisch auf Linie zu bringen, das Risiko daß diese Herren von standesüblichen Skrupeln befallen werden könnten und mit ihrem Hang zur rechtlichen Bedenkenträgerei den als notwendig erkannten gesellschaftlichen Fortschritt aufhalten könnten, ist politisch kaum ganz beherrschbar. Daher haben die deutschen Diktaturen sich mit Sondergerichten beholfen oder noch besser, die Kontrolle ihrer Handlungen durch Richter einfach ausgesetzt. Das Preußische Gesetz über die Gestapo von 1936 sah lapidar vor, daß Maßnahmen der Geheimen Staatspolizei der Kontrolle durch die Verwaltungsgerichte nicht unterliegen. Auch das Fürstehäuserenteignungsgesetz geht diesen Weg und erklärt die Entscheidungen nach diesem Gesetz für schlicht „endgültig“, d.h. für gerichtsfest. Damit wird der Betroffene endgültig vogelfrei. Daß hiermit die eigene Verfassung des Landes Thüringen vom 20.12.1946 mit Füßen getreten wurde, die schließlich in Artikel 49 vorsah: „Dem Schutze der Bürger gegen Anordnungen und Verfügungen der Verwaltungsorgane dient die Verwaltungsgerichtsbarkeit.“, sei nur am Rande vermerkt. Es gab Gott sei Dank keinen Richter, der diese bedauerliche kleine Unregelmäßigkeit auf dem Weg in die lichte Zukunft des Sozialismus und Kommunismus hätte bemängeln können.

„Artikel V

Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz werden von der Landesregierung erlassen.“

Dieser Artikel wäre nicht erforderlich gewesen, da die Landesregierung nach diesem Gesetz ohnehin unkontrolliert alles tun und lassen konnte, was ihr gutdünkte. Die Ausführungsbestimmungen sind denkbar kurz und verhalten sich im wesentlichen zur zuständigen Behörde.

Der kurze Gang durch das Thüringische Fürstehäuserenteignungsgesetz zeigt bereits deutlich ein diskriminierendes, Recht und Gerechtigkeit nachhaltig und offensichtlich verletzendes Gesetz, das ganz bewußt Unrecht in der Sache und durch die von ihm eröffnete Vorgehensweise schafft. Es wird aber auch deutlich, daß dieses Gesetz nachgerade typisch für das SED-Unrechtsregime ist und das von ihm geschaffene Unrecht gewissermaßen Standard-Unrecht des Arbeiter- und Bauernstaates darstellt. Nach der Befreiung vom Nationalsozialismus wurde vergleichbares nationalsozialistisches Unrecht aufgehoben, um zu verhindern, daß irgendjemand sich darauf berufen konnte oder es gar gegen sich geltend lassen mußte. Und es wurde vieles getan, um zumindest das Standard-Unrecht der NS-Machthaber wiedergutzumachen. Niemand kam auf die zutiefst unanständige Idee, das den Juden zugefügt schwere Unrecht zwar zutiefst zu bedauern, aber die Früchte dieses Unrechts einfach einzubehalten - etwa mit der Begründung, man habe dieses Unrecht ja nicht selbst begangen und daher auch nicht dafür geradzustehen. Ob unsere Berliner Republik und der heutige Freistaat Thüringen sich mit ihrer höchst selektiven Wahrnehmung und Aufarbeitung des Unrechts der fast 50 Jahre SED-Regime und insbesondere der Weigerung, die ihnen politisch eröffneten Spielräume wohlwollend und opferfreundlich zu nutzen, einen Gefallen tun, kann füglich bezweifelt werden. Zum freiheitlichen demokratischen Rechtsstaat des Grundgesetzes, dessen gleichberechtigte Bürger auch die Menschen sind, deren Vorfahren in Deutschland einmal eine Krone getragen haben, will es jedenfalls nicht passen.